

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Sachkundiger wählt Prüfverfahren wie es ihm gefällt!



Durchführung einer Dichtheitsprüfung - Bildbeispiel

Frage aus der Praxis:

Eine private Leitung für häusliches Abwasser befindet sich in der Wasserschutzzone III und ist mittels Kamerauntersuchung (KA) zu prüfen. Im Gegensatz dazu, bescheinigt der Sachkundige die Zustands- und Funktionsfähigkeit der Leitung auf Basis einer Wasserfüllstandsprüfung (DR2) mit Protokoll sowie einer nicht dokumentierten Kamerauntersuchung.

Entspricht das Vorgehen des Sachkundigen den allg. anerkannten Regeln der Technik?

„**Nein**“, sagen die Abwasserbetriebe, denn nach der Selbstüberwachungsverordnung SÜwVO Abwasser Teil 2 ist das Prüfverfahren Kamerauntersuchung (KA) gemäß DIN 1986-30 zu wählen und der Prüfbescheinigung sind insbesondere **Befahrungsvideos, Haltungs- und Schachtberichte sowie eine Bilddokumentation über die Inspektionsergebnisse** beizufügen (§9 SÜwVO Abw). Darüber hinaus ist es weder für den Kunden noch für den Abwasserbetrieb möglich, die Ergebnisse der Prüfung mit Blick auf den Zustand und die Funktionsfähigkeit der Leitungen allein aus dem Protokoll der Wasserfüllstandsprüfung nachzuvollziehen.

Hintergrund: Der Prüfzweck ist inzwischen eine Zustands- und Funktionsprüfung, dabei steht nicht allein die Dichtheit im Fokus. Beispielsweise besteht nach DIN 1986-30 auch bei Schäden im Hinblick auf Standsicherheit und Betriebssicherheit Sanierungsbedarf.

ZITAT DIN 1986-30, Seite 24: „Sanierungsarbeiten sind erforderlich, wenn bei der Dichtheitsprüfung Undichtheiten oder bei der optischen Inspektion sichtbare Schäden festgestellt werden, deren Behebung unter Berücksichtigung insbesondere der Schutzziele Boden und Grundwasser, der Standsicherheit sowie der Betriebsbedingungen als notwendig anzusehen ist.“